

Anlage 1 zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Sachverzeichnis über Sprechstundenbedarf (SSB)

Stand: 1. Januar 2022

Sprechstundenbedarf (SSB) - Arzneimittel		
Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
ADD-/ ADHD-/ AHS-/ ADHS-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methylphenidat, Dexmethylphenidat, Atomoxetin
Adrenalin	ja	Bei allergischen Notfällen oder lokal bei operativen Eingriffen Beispiele: Adrenalin in Ampullenform oder Epinephrin inhalativ (gemäß Zulassung)
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) Beispiele: Anapen, Epipen, Fastjekt, Jext (gebrauchsfertige Zubereitungen)
Akne-Mittel topisch	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Peelings, getönte Cremes, Vit-A-Derivate, Mittel für kosmetische Akne-Behandlung (z.B. Antiseptika, Cremes)
Analeptika	ja	Kreislaufanaleptika für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Sonstige adrenerge und dopaminerge Mittel in sofort verfügbarer Form (Amp.), Dobutamin im Rahmen einer Stressechocardiographie Beispiel: Epinephrin Amp, siehe auch Kardiaka
	nein	Depot- und Retard-Formen, orale Applikationsformen
Analgetika	ja	Für Akut-/Notfälle, perioperativ und zur postoperativen Versorgung am OP-Tag Beispiele: Suppositorien bei pädiatrischen Notfällen, Tabletten mit normaler Freisetzung (keine Depot- oder Retard-Form)
	nein	Beispiele: Keine Retardformen, kein TTS, keine fixen Kombinationen mit nicht analgetischen Wirkstoffen
Anfärbemittel	nein	Beispiele: Medizinische Tusche, Methylenblau, Toluidinblau, Vision Blue (auf Namen des Patienten), Farbstoffe zur Verwendung von Endoskopien
Antianämika	nein	Beispiele: Erythropoeitin auf Namen des Patienten
Antiasthmatika	ja	Für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Zur Lungenfunktionsprüfung. Beispiele: Theophyllin, Kortikoide, Ipratropiumbromid, Fenoterol, Salbutamol zur Funktionsprüfung
	nein	Beispiele: Mittel mit nicht sofortigem Wirkungseintritt, Kombinationen mit Kortikoiden oder Cromoglicinsäure
Antibiotika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen. Topisch zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. (Keine Verordnungsfähigkeit für den Therapiebeginn!) Beispiele: Parenteralia, Ophthalmika, Wundbehandlungsmittel, Wundkegel, Gentamicin-haltige Implantate, Oralia zur Endocarditisprophylaxe, HNO-Mittel (siehe Otologika)
	nein	Beispiele: Tobramycin zur Inhalation, Gynäkologika, Fosfomycin in oraler Form, Akne-Mittel, Augenarzneien im HNO-Bereich ohne entsprechende Zulassung, topische Kombinationen
Antidepressiva	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antidiabetika	ja	Normal-/ Alt-Insulin oder Insulinanaloga bei Allergie gegen Humaninsulin für den Notfall zur Überwindung eines lebensbedrohlichen Zustands. Beispiele: Normal-/ Alt-Insulin, (kurzwirksame) Insulinanaloga
	nein	Beispiele: Insulinanaloga (Ausnahme s.o.), Insuline mit verzögerter Wirkstofffreisetzung oder Langzeitwirkung, orale Antidiabetika
Antidiarrhoika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antidote	ja	Nur ausgewiesene Notfallmittel. Benzodiazepin-Antagonisten auch postoperativ: nicht jede Behandlung erfordert den Einsatz von Benzodiazepin-Antagonisten! Beispiele: ACC bei Paracetamol-Vergiftung, Aktivkohle, Amylnitrit, Anticholinum, Apomorphin, Biperiden, EDTate, Flumazenil, Ipecacuanha-Mittel, Lactulose bei Lebervergiftung, Methionin bei Paracetamol-Vergiftung, Naloxon, Natriumthiosulfat, PEG, Polystyrolsulfonat-Plv, Sugammadex nur für Anästhesisten (Aufhebung der durch Rocuronium oder Vecuronium induzierten neuromuskulären Blockade) Toluidinblau, Methylenblau, Natriumbicarbonat, 4-DMAP, Alkohol-Amp., DMSO-(Dimethylsulfoxid) Lösung, Vitamin-K Amp. / Tropfen für Akut- / Notfälle, Atropinsulfat und Obidoximchlorid (z.B. Toxogonin®) gegen Vergiftungen mit Organophosphaten
	nein	Beispiele: Penicillamin, Zinkacetat, Amalgam-Ausleitungs- / Entgiftungsmittel, Methionin zur Harnstein-Prophylaxe oder Harnansäuerung, Schlangen-Antitoxin/ -Antiserum

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Antiemetika	ja	Nur für Akut- / Notfälle, bei gastroenterologischen diagnostischen und therapeutischen Eingriffe. Sonst: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Antihistaminika, Metoclopramid, Vomex A i.v., Setrone (gemäß Zulassung)
	nein	Beispiele: Aprepitant, Mittel gegen Reiseübelkeit, Setrone bei geplanten Chemotherapie-Schemata, Retardformen, Antiemetika in Kombination mit Antivertiginosa zur Behandlung von Übelkeit
Antiepileptika	ja	Für Akut-/ Notfälle parenteral gemäß Zulassung.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antihistaminika: Antiallergika	ja	Zur in der Praxis notwendigen Behandlung, z.B. orale Antihistaminika und Kortikoide nach Hyposensibilisierung in Einzelfällen Topische Antihistaminika nur für die Pädiatrie. Alternative: Topisches Kortikoid ohne Alterseinschränkung.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Antihypertensiva, Antihypertonika	ja	Für Akut- / Notfälle parenteral Bsp.: Betablocker
Antihypoglykämika	ja	Parenteral für Akut-/Notfälle, Beispiele: Glucagon Amp. und Glukose 40 % Amp.
	nein	Keine Produkte zur Anwendung durch den Patienten (Komplettbesteck für den Patientengebrauch) nicht zur Motilitätshemmung bei Diagnostik Beispiele: Glucagon Hypokit (gebrauchsfertige Zubereitung)
Antikoagulantien	ja	Für Akut- / Notfälle, perioperativ und zum Offenhalten von Zugängen, bei Angiographien. Nur für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff oder zur akuten Intervention in der Praxis gemäß Zulassung. Beispiele: Unfraktioniertes Heparin, Niedermolekulare Heparine, Danaparoid-Na nur bei HIT-Patienten, Fondaparinux 2,5 mg, Apixaban, Rivaroxaban, Edoxaban und Dabigatran oral, Alteplase, Tirofiban, Aminomethyl-benzoesäure, Clopidogrel bei akutem Myokardinfarkt im Rahmen der Zulassung sowie postinterventionell im Rahmen von Kathetereingriffen und Clopidogrel 300mg als Aufsättigungsdosis bei Patienten mit akutem Koronarsyndrom, Urokinase, Streptokinase. Wirtschaftlichkeit beachten!
	nein	Zur Therapie Beispiele: Heparin für die Anwendung durch den Patienten, Fondaparinux zur Therapie, DOAKs, Cumarine, Actilyse® 2mg
Antimimetika		siehe Antiemetika
Antimykotika	ja	Bei dermatologischen, HNO-ärztlichen und gynäkologischen Leistungen nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Gynäkologika nur nach Eingriffen, ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten
	nein	Beispiele: Ovula und Cremes bei Untersuchungen ohne Liegezeit in der Praxis, topische Kombinationen
Antipsychotika		siehe Neuroleptika
Antirheumatika	ja	Zur Injektion in der wirtschaftlichsten Packungsgröße für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. In Akutfällen, siehe Analgetika Beispiel: Diclofenac parenteral in Notfällen zu Beginn einer Sequenztherapie (Fortsetzung oral, Verordnung auf den Namen des Patienten) NSAR- Externa/ Topika nur zur Iontophorese
	nein	Beispiele: Antiphlogistika oder Antirheumatika in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen oder Diclofenac zur Serientherapie (Zugelassene Indikation). Methotrexat, Organo- Gold-Verbindungen, Externa/ Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata, Rheumamittel zur externen Anwendung
Antiseptika	ja	Im Zusammenhang mit operativen Eingriffen, zur Wundversorgung oder für Notfälle zur direkten Anwendung. Rachenantiseptika nur für operative Eingriffe im Mund-/Rachenraum Antiseptika zur lokalen Behandlung bakterieller Vaginosen Beispiel: Policresulen, Ammoniumbituminosulfonat (Ichtholan 50%), Rivanol Salbe und Lösung
	nein	Beispiele: Rivanol-Bäder. Ovula mit Milchsäure. Bärentraubenblätter und -Zubereitungen. Bibrocathol-AS. Mesalazin. Gerbstoff-Präparate, Zubereitungen mit ätherischen Ölen
Antisera	nein	Antitoxine/Antisera: Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin. Antisera zu diagnostischen Zwecken.

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Antitussiva	ja	Nur im Rahmen von Anästhesieleistungen/ Intubationen oder in Akut-/ Notfällen, sowie bei pulmonologischen Untersuchungen (Bronchoskopie)
	nein	Fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen
Aqua		siehe Wasser
Arzneimittel und Artikel zur künstlichen Befruchtung nach § 27a SGB V oder zur Steigerung der Fruchtbarkeit	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Verbrauchsmaterial: siehe unter Material zur Künstlichen Befruchtung Beispiele: Hormonpräparate, Gonadotropine, Ovulationsauslöser
Ätzmittel	ja	Beispiele: Salicylsäure- und Milchsäure- haltige Pflaster und Lösungen, Höllensteinstifte, Trichloressigsäure in Kleinstmengen hochkonzentriert (ab 30%) Silbernitratlösung (Silbernitrat Kaliumnitratätzstift)
	nein	Beispiele: Zytostatika- und Virustatika-haltige Mittel, Hühneraugenpflaster, Trichloressigsäure u.a. als Schälmittel bei Akne und Narben, Podophylotoxinhaltige Präparate
Augentropfen		Siehe Ophthalmika
Barbiturate	ja	In parenteraler Zubereitung im Zusammenhang mit Narkosen oder für Notfälle Beispiele: Phenobarbital, Thiopental
Benzodiazepine	ja	Nur für diagnostische und therapeutische Eingriffe und Operationen sowie im Akut-/ Notfall. Im Einzelfall Antagonisierung mit Flumazenil (siehe Antidote). Ansonsten Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiele: Midazolam, Diazepam, Lorazepam, Flumazenil, Buccolam®
	nein	Beispiele: Benzodiazepine als Schlafmittel, Zolpidem, Zopiclon
Bisphosphonate	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Blutegel	nein	Nicht verordnungsfähig
Blutpräparate	ja	Albumin für dokumentierte Notfälle (Chargendokumentationspflicht!) Beispiel: Humanalbumin
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Gerinnungsfaktoren und Protein-C: human, rekombinant, Derivate
Blutstillungsmittel	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff, gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Fibrinkleber, Eisen-Lösungen außer zur In-vitro-Diagnostik, Mutterkorn-Alkaloide und Hormonpräparate (parenteral, lokal) in der Gynäkologie zur Anwendung in der Praxis, Nasenstifte zum Einmalgebrauch
	nein	Beispiele: Trichloressigsäure, Spezialtamponaden für Epistaxis außer für Notfälle, Gefäßverschlussysteme- und Tamponadematerialien für Linksherzinterventionen
Botulinumtoxin	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Calcitonin Amp	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Cannabinoide/ Dronabinol, THC	nein	
Chloroform	nein	Allgemeine Praxiskosten
Dantrolen (gegen maligne Hyperthermie bei Narkosen)	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
Diagnostika: Hormone	ja	Hypothalamus-, HVL-, HHL-Hormone, Levothyroxin, Ceruletid, Pancreolauryl-Test Beispiele: Secretin, Thyreotropin, Protirelin, Gonadorelin, Glucagon, Tetracosactid. Weitere Substanzen (Nicht-Hormone) wie beispielsweise Arginin, Clonidin und Dexamethason siehe Stimulations- und Suppressionstest
	nein	Depot-Präparate zur Therapie.
Diuretika	ja	In parenteraler Zubereitung perioperativ oder für Notfälle Beispiele: Kaliumcanrenoat, Furosemid
	nein	Beispiele: Orale Darreichungsformen
Durchblutungsfördernde Mittel	nein	Beispiele: Mutterkorn-Alkaloide. Pentoxifyllin, Buflomedil als Behandlungsserie. Piracetam, Buflomedil, Cinnarizin, Cilostazol, Pentoxifyllin zur Notfall-Einleitung einer Hörsturz Infusionstherapie, Prostanoid, Naftidrofuryl
Eisen parenteral	nein	Bei Eisenmangelzuständen Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Entblähungsmittel/Carminativa	ja	Für sonographische und radiologische Untersuchungen Beispiele: Simethicon-haltige orale Präparate
	nein	Beispiele: Pflanzliche Mittel, Kombinationen mit Enzymen, Magnesiumperoxid
Entwöhnungsmittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Nicotin-TTS- und Kaugummis, andere Nikotin-Entwöhnungsmittel, Disulfiram
Erythropoietine	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Fellinger Infusion	nein	Siehe Göttinger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
Gewebekleber	ja	diverse Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot
Glaukom-Mittel		Siehe Ophthalmika
Gleitmittel	ja	Mit oder ohne Anästhetikum zur direkten Anwendung in der Praxis im Rahmen der Behandlung/Untersuchung. Keine Gleitgele für Ultraschallanwendung und zytologische Ausrichtung. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot! Beispiele: Paraffine, Vaseline, Instillagel, wirkstofffreie Gele auf Cellulose-/ Polyacrylat-/ -Glycerin-Basis, Xylocain Gel 2%
	nein	Beispiele: Spezialprodukte für die Zytologie (Gyn-Lys). Hormon- oder antibiotikahaltige Cremes/ Salben/ Gele. Hyaluronsäure-Gele, geräteindividuelle Spezialprodukte
Göttinger Infusion	nein	Siehe Fellinger Infusion Beispiele: Bestandteile, die in der Praxis zu dieser Infusion kombiniert werden.
Golytely-Lsg	ja	Verordnungsfähig als Lavage zur Vorbereitung auf gastroenterologische Eingriffe. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Macrogol gemäß Zulassung, Pulverabfüllung als Rezeptur
	nein	Beispiele: Quellstoffe, Lactitol, PEG-Elektrolyt-Plv zur Stuhlerweichung
Hämorrhoidenmittel	ja	Lokalanästhetisch zur postoperativen Anwendung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Salben, Cremes, Suppositorien
	nein	Beispiele: Bierhefe, Bakterienlysate, Roßkastanien-Zubereitungen, Hämorrhoidenmittel in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen zur lokalen Anwendung
Hautschutzmittel bei Stoma, Dekubitus	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel unter Angabe der Diagnose. Siehe unter Stomapflegemittel.
Heparine parenteral		siehe Antikoagulantien
Heparinsalben/ -gele	nein	Für phlebologische Salbenverbände. Kombinationen mit pflanzlichen Mitteln, Externa / Topika bei traumatisch bedingten Schwellungen, Ödemen und stumpfen Traumata
Homöopathika	ja	Globuli: Laut LSG-Urteil: Apis mellifica D30, Cuprum metallicum, Ipecacuanha, Magnesium phosphoricum, Lachesis, Lycopodium, Ledum palustre, Cantharis
	nein	Keine Verordnungsfähigkeit von Tierextrakten, Umstimmungsmitteln etc. lt. AM-RL Beispiele: Tier- und Organ-Zubereitungen, Nosoden, Mikroben-Zubereitungen. Umstimmungsmittel, Immunstimulantien, Entgiftungsmittel. Zusätze zur Eigenblut-Therapie.
Hormone: Androgene	nein	Siehe Mittel bei erektiler Dysfunktion
Hormone: lokale Gynäkologika	ja	Zur direkten Vor- und Nachbehandlung in der Praxis bei operativen Eingriffen bzw. Pessarwechsel Beispiele: Ovula und Cremes mit antimikrobiellen Wirkstoffen vor und nach operativen Eingriffen mit Liegezeit in der Praxis. Cremes mit Hormonen nach Eingriffen.
	nein	Beispiele: Bakterien-Ovula, Hormoncremes als Gleitmittel zur Untersuchung
Hormone: Substitution im Klimakterium	nein	Siehe auch Diagnostika: Hormone
Hyaluronidase- Amp	ja	Bei Zytostatika-Extravasaten/ -Paravasaten. Ophthalmologisch nur, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Für Anästhesien gemäß Zulassung
Hyperämisierende Salben	ja	Nur zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung gemäß Zulassung Beispiel: Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil
Hypnotika / Sedativa	ja	Nur zur Prämedikation
	nein	Zur Therapie oder als Schlafmittel nur auf den Namen des Patienten
Hyposensibilisierungs-Lösungen	nein	Therapeutikum zur Verordnung auf den Namen des Patienten
Immunglobuline	ja	Tetanus-Ig und Anti-D-Ig. Tetanus-Immunglobulin ist nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat. Anti-D-Ig (zur Rhesusprophylaxe) ist grundsätzlich dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen. Beispiele: Tetanus-Immunglobulin, Anti-D-Immunglobulin
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiel: Immunglobulin-Antisera wie Hepatitis B-Immunglobulin, Tetanus-Immunglobulin (bei Unfallversicherungsträger: Verordnung auf Namen des Patienten), Tollwut-Immunglobulin, Varizellen-Immunglobulin Palivizumab (Verordnung auf den Namen des Patienten)
Immunsuppressiva	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pimecrolimus, Ciclosporin, Azathioprin

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Impfstoffe (aktive Immunisierung)	ja	Gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) Tetanus-Impfstoffe (auch entsprechende Kombinationen) im Verletzungsfall sind nur dann dem SSB zu entnehmen, wenn hierfür bei einem Versicherten eine Krankenkasse zahlungspflichtig ist, also nicht bzw. nicht vorrangig ein Unfallversicherungsträger zu leisten hat.
	nein	Palivizumab (kein Impfstoff s. Immunglobuline) Tollwut-Impfstoff (für Impfungen im Expositionsfall: Verordnung auf Namen des Patienten, siehe auch Immunglobuline) Tetanus-Impfstoff (bei Unfallversicherungsträger im Verletzungsfall: Verordnung auf Namen des Patienten) Schutzimpfungen aus Anlass von nicht beruflich bedingten Auslandsreisen (SI-RL)
Import- Arzneimittel	nein	Nur als Einzelverordnung möglich oder nach Genehmigung durch die Kassen Siehe § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz
Indigocarmin- Lsg	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Indigocarmin (Import), Indigocarmin-Lsg als Rezepturanfertigung
Infusionslösungen / Blutersatzmittel	ja	Infusionslösungen zur Stabilisierung des Kreislaufs und zur Volumensubstitution (ab 500ml) sowie zum Ersatz oder zur Korrektur von Körperflüssigkeiten. Siehe auch unter Kochsalz-Lösung physiologisch. Beispiele: Plasmaexpander zur Therapieeinleitung in Akut-/Notfällen und nach Eingriffen, Elektrolyt- und Kohlenhydrat-Basislösungen (Glukose, Kochsalz), Humanalbumin für Notfälle gem. Zulassung
	nein	Beispiele: Proteinhaltige Lösungen zur parenteralen Ernährung, Fettemulsionen (zum Beispiel: Lipovenös®), Hydroxyethylstärke
Inhalationsmittel	ja	Nur zur Sofortanwendung in der Praxis. Beispiele: Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg, Epinephrin, Salbutamol, NaCl
	nein	Nicht verordnungsfähig sind Kombinationen mit Kortikoiden, Mittel mit spätem Wirkungseintritt und solche mit Langzeitwirkung. Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, Lösungen zur Therapie
Inkontinenz- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: M3-Antagonisten (Darifenacin, Solifenacin), Duloxetin, Oxybutynin, Pflanzliche Mittel
Kardiaka/ Antiarrhythmika/ Koronardilatoren	ja	Für die direkte Anwendung im Akut-/ Notfall oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff. Beispiele: Parenterale Formen: Adenosin, Amiodaron, Lidocain, Propafenon. Nitrendipin Akut-Phiolen, Nifedipin-Kps und -Tropfen, Herzglykosid-Tropfen, Nitrate als Tropfen/ Amp/ Zerbeißkps., Nitrolingual-Spray
	nein	Beispiele: Sartane, Oralie zur Dauertherapie oder Einstellung, Weißdorn-Präparate, Importarzneimittel (Dipyridamol)
Koagulationsfördernde Mittel	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ. Beispiele: PPSB-Konzentrat, Aprotinin, Protamin, Tranexamsäure, Vitamin-K Amp. / Tropfen
Kochsalzlösung ophthalmologisch	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte, Wirtschaftlichkeitsgebot! Beispiel: BSS
Kochsalzlösung, physiologisch (NaCl 0,9%)	ja	Als Lösungs- oder Verdünnungsmittel für Arzneimittel sowie zur Infusion und für Spülungen. Siehe auch Infusionslösungen/ Blutersatzmittel. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Bei geplanter Therapie auf Namen des Patienten.
	nein	Beispiel: Spüllsg bei Arthroskopie gemäß EBM, Trägerlösungen bei geplanten Zytostatika-/Parenteralia-Therapien
Kontaktlinsenpflegemittel / NaCl zum Spülen von Kontaktlinsen	nein	
Kontrastmittel	ja	Kontrastmittel bei bildgebenden Verfahren und zu inkorporierende Substanzen zur Funktionsprüfung können als SSB angefordert werden, soweit sie nicht mit der Gebühr für die Untersuchung gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind. Ausschreibungsgewinner der AOK RLP/Saarland beachten! Beispiele: Hinton-Test-Mittel/ Colon-Marker-Kps, Transitzeitmarker
	nein	Beispiele: Cellulose-Lsg zur Kontrastverbesserung bei Bariumsulfat-Aufnahmen. Kontrastmittel bei Pauschalvergütung, z.B. Koronarangiographie
Kontrazeptiva	nein	Orale, parenterale und zu inkorporierende Mittel. Verordnung auf den Namen der Patientin gemäß Zulassung und AM-RL, soweit verordnungsfähig Beispiele: IUPs, Hormone, Hormon-Implantate
Körperpflegemittel	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien.
Kortikoide	ja	Gemäß Zulassung zur Anwendung in Notfällen oder perioperativ. Parenteralia für den Akutbedarf. Salben nur in begründeten Einzelfällen zur Akutbehandlung, sonst Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Prednisolon Kps., Prednison Supp., Beclomethason inhalativ nach Rauchgasexposition gemäß Zulassung, Triamcinolon parenteral
	nein	Beispiele: topische Kombinationen

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Laxantien / Abführmittel	ja	Zur Vorbereitung von diagnostischen Maßnahmen oder Eingriffen in der Praxis. Siehe auch unter Golytely-Lsg Beispiele: Einmalklysmen, Suppositorien, PEG-Elektrolyt-Lsg (Golytely, RSS-Lavage)
	nein	Andere Anwendungen (Zulassung beachten)
Lebertherapeutika	ja	Lactulose und Ornithinaspartat in Akut-/ Notfällen Beispiele: Lactulose zur Ammoniak-Entgiftung der Leber, Ornithinaspartat-Amp
	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Lokalanästhetika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung (akute Schmerzbehandlung) im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff Siehe auch unter Parazentese-Lsg. Topisch zur Anwendung bei Kindern z.B. Cocain Augentropfen bei ophthalmologischen Eingriffen, Xylocain Gel 2% als Gleitmittel
	nein	Im Rahmen einer Schmerztherapie Beispiel: parenterale Kombinationen mit NSAR zur Schmerztherapie Cocainhaltige Zubereitung für HNO-ärztliche Verrichtungen
Magensäurereduzierende Mittel	ja	Parenteral in Akutfällen und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen sowie perioperativ nur zur direkten Anwendung in der Praxis. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Antacida, H2-Blocker, Protonenpumpenblocker
	nein	Beispiele: Oralia, Kombinationspräparate, Prostaglandine, Heilerde
Medizinprodukte mit arzneimittelähnlichem Charakter	ja	Ausschließlich die in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Medizinprodukte
Medizinische Gase	ja	Soweit zum GKV-Leistungsspektrum gehörend. Für Versand- und Transportkosten werden bis zu 10 € je Lieferung übernommen, ausschließlich Kosten, die in Zusammenhang mit dem Behältnis stehen. Große Preisunterschiede der einzelnen Anbieter. Beispiele: Gase zur Anwendung am Patienten: Diffusionsgase, Narkosegase, medizinische Atemdruckluft nur zur Verdünnung des Sauerstoff-Lachgas-Gemisches bei Anästhesien, Sauerstoff in kleiner Notfallflasche
	nein	Beispiele: Flüssig-Sauerstoff bzw. Sauerstoff bei Hyperbarer Sauerstofftherapie, CO ₂ -Granulat, Kalibrationsgase / Prüfgase zur Kalibration. Mautgebühr, Eilzuschläge, Energiezuschläge, Ökosteuer, Miete, Wartung, Pfand, TÜV-Gebühren; CO ₂ gemäß EBM
Migränemittel	ja	Parenteral im Notfall gemäß Zulassung Beispiel: Sumatriptan-Amp
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Triptane, Mutterkorn-Alkaloide, Pflanzliche Mittel (Pestwurz)
Mineralstoffe, Spurenelemente: Calcium, Kalium, Magnesium, Eisen	ja	Nur parenteral und nur für Akut- und Notfälle Beispiele: Calciumgluconat-Amp, Mg-Sulfat-Amp, KCl-Konzentrat-Amp, Fe-II oral für Eisenbelastungstest in Kleinstmengen
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten bei parenteraler Serientherapie bzw. Umsteuerung auf orale Gabe Beispiele: Brausetbl., Kombinationen Calcium mit Vit-D
Mineralstoffe, Spurenelemente: Jodid, Zink, Selen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig.
Miotika, Mydriatika		Siehe Ophthalmika
Mittel bei Dialyse	nein	Durch EBM-Pauschale abgegolten.
Mittel bei erektiler Dysfunktion	ja	Alprostadil zur Diagnostik in der Praxis
	nein	Keine Leistung der GKV lt. Arzneimittelrichtlinien. Zur Hormon-Substitutionstherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten (Dokumentation in der Patientenakte). Beispiele: Androgen-haltige Fertigpräparate und Rezepturen, Phosphodiesterase-5-Hemmer
Mittel bei pulmonaler Hypertonie (PPH)	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Bosentan, Iloprost
Mittel für Balneophototherapie	nein	Sofern mit der Leistung abgegolten Beispiele: Methoxysalen/8-Methoxy psoralen
Mittel für Photodynamische Therapie (Ophthalmologie)	nein	Beispiele: Verteporfin - Verordnung auf den Namen des Patienten, Fluorescein-Natrium und Indozyanin zur Fluoreszenzangiographie mit Leistung abgegolten
Mittel für Schwangerschaftsabbrüche	ja	Mittel für Interruptionen mit medizinischer/ kriminologischer Indikation entsprechend der Zulassung, Beispiel: Misoprostol
Mittel gegen Haarausfall	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Dexpanthenol-Amp, Haarwasser- und Emulsionen

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Mittel mit Tierextrakten, Organhydrolysaten, Mikroorganismen und deren Zubereitungen/ Extrakte	nein	Keine GKV-Leistung nach AM-RL Beispiele: entsprechende Homöopathika, Antroposophika und allopathische Präparate
Mittel zur enzymatischen Wundreinigung	nein	Collagenase- / Protease- haltige Salben Beispiel: IruXol
Mucolytika	ja	Ambroxol und Acetylcystein zur Injektion sowie Inhalationslösungen. Siehe Inhalationsmittel. Beispiele: Ambroxol i.v., Acetylcystein i.v., Ambroxol-Inhalat, Salz-Lsg
	nein	Beispiele: Eukalyptusöl-Kps u.ä., Saunakonzentrat, Ätherische Öle, fixe Kombinationen von Antitussiva oder Expektorantien oder Mukolytika untereinander oder mit anderen Wirkstoffen, siehe auch Antitussiva
Mundpflegemittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Große Preisspanne bei den verschiedenen Produkten! Beispiele: Künstlicher Speichel, Citroglycerin-/ Zitronenöl-haltige Produkte
Muskelrelaxantien	ja	Nur im Zusammenhang mit Anästhesieleistungen oder für Akut- / Notfälle in parenteraler Form, soweit sie in der ambulanten Praxis verwendet werden. Siehe auch Spasmolytika Beispiele: Baclofen, Metocarbamol Akut
	nein	Muskelrelaxantien in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, und zur Therapie Beispiele: Methocarbamol als längerfristige Therapie, Oralial
Narben- Therapeutika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Cremes, Salben, Gele, Pflaster
Narkotika	ja	Beispiele: Inhalationsnarkotika, Injektionsnarkotika (Propofol, Etomidate), Ketamin
Nasentropfen/-sprays/-salben	ja	Nur zur Diagnostik und zur perioperativen Anwendung in der Praxis im Rahmen von HNO- und Anästhesieleistungen Beispiele: Xylometazolin, Oxymetazolin, Naphazolin
	nein	Beispiele: Salz-Nasennittel, Pflanzliche Nasennittel, Rhinopront in oraler Form, Rezepturen als Kombinationen mit Ätherischen Ölen, Rhinologika in fixer Kombination mit gefäßaktiven Stoffen
Natriumcitrat- Lsg	ja	In Akut- / Notfällen und bei Aspirationsgefahr präoperativ
	nein	Beispiele: Für Laborzwecke, als Antikoagulans
Neuroleptika	ja	In Akut- / Notfällen gemäß Zulassung Bsp. Sulpirid, Ziprasidon (nur Amp.), Haloperidol (Ampullen und Lösungen, Cave: kein DECANOAT), Promethazin, (für Akut-/Notfälle), Zuclopenthixol (für Akutfälle) gemäß Zulassung
	nein	Oralia und parenterale Depot-Formen zur Dauertherapie: Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Mehrfachentnahme-Amp: Droperidol, Fluphenazin, Fluspirilen, Haloperidol, DECANOAT, Flupentixol-DECANOAT
Neuropathie- Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Alpha-Liponsäure, Gabapentin, Pregabalin, Keltican
Notfallmedikamente		siehe Antidote
Ophthalmika	ja	Kortikoide, Antirheumatika, Heparine, schmerzstillende Mittel, Antibiotika, Mydriatika, Miotika, Glaukom-Mittel und Acetazolamid zur Anwendung in der Praxis im Rahmen diagnostischer und operativer Leistungen und für Akut- und Notfälle. Oxybuprocainhydrochlorid und Fluorescein-Natrium in fixer Kombination, Fluoresceintropfen/-papier Ophthalmika bei Hornhautverletzung und nach diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen Beispiele: Polividon, Retinol, Dexpanthenol, Carmellose, Carbomer, Cellulose, Hypromellose, NaCl in isotoner / hypertoner Lsg
	nein	Beispiele: Kombinationspräparate bei Glaukom-Mitteln, Mittel zur Durchführung von Kontaktglasuntersuchungen, Anfärbemittel, Fluorescein in Ampullen (für Augenangiographie in Leistung enthalten), Zubereitungen aus Blutdialysaten, Antikataraktika, Arzneimittel mit fiktiver Zulassung
Opiat-Analgetika	ja	Für Akut- / Notfälle und perioperativ für Anästhesieleistungen. Oralia nur in Zusammenhang mit Operationen.
	nein	Beispiele: Diverse TTS, keine Retard-/Depotformen Sufentanil zur Therapie (BTM)
Opiate/ Opioide zur Substitutionstherapie	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Methadon, Polamidon, Buprenorphin
Otologika	ja	Antibiotika- und/ oder kortikosteroidhaltige Ohrentropfen gemäß Zulassung und AM-RL zur Diagnostik oder Akut-/ Notfall-Therapie in der Praxis, Rezeptur aus 0,3 % Ciprofloxacin in DAC-Basiscreme, Ölsäure haltige Produkte Beispiel: Otitex, Otowaxol
	nein	Beispiele: Augentropfen zur lokalen Anwendung im Ohr (Zulassung), Applikations-Ballspritzen u.ä. Zubehör, topische Kombinationen

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Parasiten-/ Insekten-wirksame Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Pentamidin. Mittel gegen Milben, Läuse, Krätze, Leishmaniose, Würmer, Malaria. Insektizide. Ameisenmittel
Parasympatholytika		siehe auch Parkinson-Mittel/Spasmolytika
Parazentese-Lsg	ja	Fertigpräparate oder Rezepturzubereitungen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Zubereitungen mit Lokalanästhetika (nicht Cocain), Phenol, Ätherischen Ölen
	nein	Beispiel: Cocain-haltige Zubereitungen
Parkinson-Mittel	ja	Parenteral im Akut-/Notfall, Beispiel: Biperiden Amp.
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Arzneimittel nur mit Zulassung bei Restless-Leg-Syndrom
Peelings/ Schälmittel für die Haut	nein	Mittel für kosmetische Schälbehandlungen, z.B. bei Akne: Vit-A-Säure und -Derivate, Trichloressigsäure, Seesand, Bimsstein, Glykolsäure u.v.m.. Mittel zur Hautglättung vor Elektrodenaufbringung.
Pinselungen	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: Jod-haltige Lösungen
Placebo-Präparate	nein	Keine GKV-Leistung
Prostaglandine	ja	Nur in Einzelfällen gemäß Zulassung für Interruptionen (siehe unter Mittel für Schwangerschaftsabbrüche).
	nein	Nicht im Rahmen der Therapie erektiler Dysfunktion
Prostata-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Psychopharmaka pflanzlich	nein	Keine SSB-Leistung Beispiele: Baldrian, Passionsblume, Melisse
Psychostimulanzien	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten, soweit nach AM-RL verordnungsfähig. Beispiel: Coffein
Puder	ja	Akut-/ Notfall-Therapie zur Anwendung in der Praxis, soweit sie je nach dem Fachgebiet bei mehreren Patienten in der Sprechstunde Anwendung finden Beispiel: antibiotikahaltige Wund-Pudersprays
Radionuklide	nein	Pauschale
Schilddrüsen-Hormone/ Thyreostatika	ja	Perchlorat-Lsg., T4-Test Siehe auch Stimulations- und Suppressionstest
	nein	Mittel zur Therapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: T3, T4, Thiamazol
Sklerosierungsmittel	ja	Für Hämorrhoiden und Varizen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Polidocanol, Rezepturen
Spasmolytika	ja	Für die direkte Anwendung oder für die Anwendung im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit dem ärztlichen Eingriff.
	nein	Mittel zur Dauertherapie: Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Stomapflegemittel	nein	Beispiele: Öle, Pasten, Gele, Tücher
Thermotherapeutika (Kälte, Wärme)	ja	Mittel zur Kryotherapie der Haut oder zur Wärmetherapie, incl. mehrfach verwendbarer Fertigpackungen, ausschließlich Geräten. Beispiele: Kohlendäureschnee, flüssiger Stickstoff (siehe Medizinische Gase), Kalt- und Warm-Kompressen, Kombination aus Nonivamid und Nicoboxil (siehe Hyperämisierende Salben)
	nein	Beispiele: Mittel mit Spanischen Fliegen (Canthariden), Thermosalben- und pflaster (außer zur Hyperämisierung des Ohrläppchens zur Blutgasbestimmung, s. Hyperämisierende Salben), Sport-Eisspray, Moor- und Fangopackungen,
Trichloressigsäure		Siehe Ätzmittel
Tuberkulose-Mittel	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Venenmittel extern / topisch	nein	
Verdauungsmittel: Enzyme, Pflanzenextrakte	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Virustatika	ja	Parenteral als Initialdosis nur im Akut-/ Notfall. Beispiele: Aciclovir i.v. zur Sequenztherapie, Augenzubereitungen für Akut-/Notfall
	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Alle Darreichungsformen, auch als Warzenmittel
Viscoelastika	ja	Für die Ophthalmologie (HSO), Wirtschaftlichkeitsgebot, große Preisspanne zwischen einzelnen Produkten!
Vitamine	ja	Vitamin-K (Amp./ Tropfen) bei Neugeborenen im Falle einer notwendigen Prophylaxe im Rahmen der U-Untersuchungen und als Antidot
	nein	Beispiele: Vitamine A, B, B-Assoziierte, C, D, E, Panthenol oral/ parenteral

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Wasser: Aqua dest (destilliertes Wasser)	ja	Nur für augen-, lungen-, HNO-ärztliche und urologische Verrichtungen
	nein	Allgemeine Praxiskosten
Wasser, steril (Aqua ad injectabilia)	ja	Für Lösungen und Spülungen, wenn wegen des Befundes destilliertes Wasser nicht ausreicht (z.B. bei Verletzungen am Auge) und zu Injektionszwecken in Ampullenform Beispiel: Injektionswasser in Amp
	nein	Beispiele: Viapur-Wasser, Ampuwa-Schraub-, u.a. Flaschen, Spülwasser auch zur Spülung von Geräten, Wasser zur Raumluftbefeuchtung
Wehenwirksame Mittel	ja	Beispiele: Prostaglandine, Fenoterol, Oxytocin
	nein	Für Interruptionen, siehe Mittel für Schwangerschaftsabbrüche. Atosiban: Verordnung auf den Namen der Patientin.
Wund- und Pflegesalben	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL
Zytostatika	nein	Verordnung nur auf den Namen des Patienten gemäß Zulassung und AM-RL Beispiele: Zur systemischen und lokalen Anwendung. Methotrexat, Mitomycin zur ophthalmologischen Anwendung (Zulassung)

Sprechstundenbedarf (SSB) - Desinfektions-, Reinigungs- und Pflegemittel

Aceton	nein	Allgemeine Praxiskosten
Aethanol/Ethanol Äthylalkohol/ Spiritus dilutus (70%)	ja	Nur bei Augen-, HNO-, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen in kleinen Mengen
Aether/ Ether	ja	In Kleinstmengen
Alkoholtupfer	nein	
Antibeschlagmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Ultrastop steril
Brennspiritus	nein	Keine GKV-Leistung
Desinfektionsmittel am Patienten	ja	Für Haut, Schleimhäute und Wunden mit Ausnahme von Äthanol oder Mitteln, bei denen Äthanol wesentlicher Bestandteil ist. Für gynäkologische und urologische Verrichtungen auch handelsübliche Gemische, Konzentrate zur Verdünnung u.ä. in geringen Mengen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Laudamonium, Aseptoderm, Isopropanol, Poly-Alkohol
	nein	Beispiel: Tücher
Desinfektionsmittel mit kombinierter Indikation für Haut, Hände, Gegenstände	ja	Beispiele: Cutasept-F, Hospiderm, Descoderm
	nein	Außer einer den Leistungen entsprechenden Menge für Patienten. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: zur Händedesinfektion, Tücher, Laudamonium zur Hände-/ Geräte-/ Instrumentenreinigung
Farbstoffe zur Desinfektion	ja	Eosin
	nein	Brillantgrün, Gentianaviolett, Pyoktanin, Kaliumpermanganat
Flächendesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
Formaldehyd/ Formalin	nein	Allgemeine Praxiskosten
Gerätedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Instrumentendesinfektion
Glasoptik-Pflegemittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
Händedesinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Promanum, Softaman, Sterilium
Hautdesinfektionsmittel	ja	Zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.
	nein	Beispiel: Tücher
Instrumenten-Desinfektionsmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe Gerätedesinfektion
Isopropylalkohol (70%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten. Siehe Desinfektionsmittel am Patienten.
Laudamonium zur Desinfektion am Patienten	ja	Nur zur Anwendung am Patienten
	nein	Geräte-/Instrumentenreinigung
Polyethylenglykol	ja	Zur Giftentfernung von der Haut, siehe Antidote
	nein	Für Reinigungszwecke, zur Allergietestung
Reinigungslösung für Geräte, Instrumente, Flächen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Silikonspray	nein	Allgemeine Praxiskosten
Soda, Soda-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten
Tinkturen, desinfizierend	ja	Jodtinktur, jodhaltige und ihnen ähnliche Desinfektionsmittel

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Waschlotion	nein	Allgemeine Praxiskosten
Wasserstoffperoxid (3%)	ja	Nur zur Anwendung am Patienten
Wundbenzin	ja	Als Reinigungsmittel zur Anwendung am Patienten (z.B. für Pflasterreste).
Wund-Desinfektionsmittel	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Wäßrige Jodlösung, Octenidin-Lsg, Polihexanid-Lsg, PVP-haltige Produkte

Sprechstundenbedarf (SSB) - Diagnostika, Diagnosebedarf, Laborbedarf

Abstrichbürste	nein	Mit der Leistung abgegolten
Betsidekarten	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Serafol
Blutentnahmesysteme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Vacutainer
Blutgerinnungsmessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. Coagu chek
Blutmischpipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
Blutzuckermessgeräte- Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten s. Kontroll-Lösungen
Blutzuckerteststreifen / Blutzuckermesskarten	nein	Mit Gebühr für die Leistung abgegolten
Brillant-Cresyl 1 %	nein	Allgemeine Praxiskosten
BSG-Systeme	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sedifix
Coagu Chek Messgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
Coagu Chek Teststreifen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Coagu Chek Kalibrier- oder Kontroll-Lösungen	nein	Allgemeine Praxiskosten, s. Kontroll-Lösungen
Coagu Check Capillary Tubes	nein	Mit der Leistung abgegolten
Combitrans Monitoring Set	nein	Mit der Leistung abgegolten
Deckgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
ECG-Katheter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Certofix mono
Einmalhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
EKG-Creme/ Paste u. Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
EKG-Faltpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten
Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
Elektrodenpapier/-gel	nein	Allgemeine Praxiskosten
Epicutantest-Filterscheiben	nein	Mit der Leistung abgegolten
Equate-Strip A	nein	Mit der Leistung abgegolten
Essigsäure	ja	zur Diagnostik in der Gynäkologie
	nein	als Reagenz mit der Leistung abgegolten
Fieberthermometer u. -hüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Filterpapier	nein	Allgemeine Praxiskosten
Fixationsspray/ Fixierlösung	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiel: Merckofix
Flüssigglas/ Einschlussmittel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Eukitt, Entellan
Glukosetoleranztest, oral	ja	Beispiel: Glukose-Einzelportionen mit Pulver für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte, Glukoselösung für OGT NRF-Rezeptur 13.8 in wirtschaftlichen Bezugsmengen mindestens 10 Stück je Verordnung Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot
	nein	keine Glukose-Lebensmittel - auf Zulassung achten
Haemocult Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Helicobacter-C13-Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung (plus Sachkostenpauschale) abgegolten
Holzmundspatel (unsteril)	ja	Für Untersuchungen im Mund-Rachenraum (siehe Mundspatel)

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Immersionsöl	nein	Für die Mikroskopie. Mit der Leistung abgegolten
Indikatorpapier (spezial)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Indikatorpapier (universal)	ja	Nur, wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist Beispiel: zur Urin-pH-Bestimmung
Keto-Diabor 5000 Test	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten
Kontrastmittel	ja	Siehe im Abschnitt Arzneimittel unter Kontrastmittel
Kontroll-Lösungen für Blutzuckermessgeräte	nein	Allgemeine Praxiskosten
Korken (für Reagenzgläser)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kovacs Reagenz	nein	Mit der Leistung abgegolten
Küvetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Langzeitelektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten
Monovette-S-Kanülen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Mundspatel (unsteril)	ja	Holzmundspatel, Kunststoffmundspatel für Untersuchungen im Mund-Rachenraum.
Nährböden	nein	Mit der Leistung abgegolten Beispiele: Eintauchnährböden (Uricult), andere Nährböden
Natriumcitrat Amp./Lösungen	nein	Mit der Leistung abgegolten außer zur oralen präoperativen Anwendung bei Aspirationgefahr
Objekträger	nein	Allgemeine Praxiskosten
Pipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Provokations-Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM (z.B. Prick-Test). Nicht bei Abrechnung der EBM Ziffern 30110 oder 30111. Siehe auch Stimulations- u. Suppressionstest.
Reagenzien	nein	Ausnahme: wenn für die Untersuchung nach EBM kein Honorar berechnungsfähig ist
Salpetersäure	nein	Allgemeine Praxiskosten
Saugansätze	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schleimprobenbehälter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schnellteste	nein	Mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Beispiele: Influenza-Schnelltest, Streptokokken-Schnelltest, Tuberkulose-Schnelltest - siehe auch Tuberkulin-Test
Schutzhüllen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schwangerschafts-Tests	nein	Mit der Leistung abgegolten
Stimulations- u. Suppressionstest	ja	Kosten für zu applizierende Substanzen, sofern nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten wie Substanzen zur bronchopulmonalen Provokation, rhinomanometrische Provokationstests nach EBM-Ziffer 30120 ff Beispiele: TRH-Test ausschließlich im Rahmen der ambulanten Nachsorge; Metacholin, Methacholinium, Arginin, Clonidin, Dexamethason
	nein	Konjunktivale und nasale Provokation mit der Leistung abgegolten, siehe Provokations-Testsubstanzen
Teststreifen für Blutzuckertestung	nein	Mit der Leistung abgegolten
Testsubstanzen	ja	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests
	nein	In Abhängigkeit von der Leistungslegende des EBM. Siehe unter einzelnen Tests
Thermometerhüllen (Plastik)	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Thermoscan Schutzkappen
Toleranz-Tests	ja	Lactose-Test, Glukose-Test zur oralen Anwendung Beispiele: Lactose-Test, Glukose-Test, Accucheck Dextrose, Xylose, Fructose in Abhängigkeit von EBM, Glukose-Einzelportionen mit Pulver für Screening auf Gestationsdiabetes, Fertigprodukte, Glukoselösung für OGT NRF-Rezeptur 13.8 in wirtschaftlichen Bezugsmengen mindestens 10 Stück je Verordnung Cave: Große Preisspanne, Wirtschaftlichkeitsgebot
	nein	keine Glukose-Lebensmittel - auf Zulassung achten
Tuberkulin-Test	ja	Für Hauttestungen - siehe auch Schnellteste
Ultraschallgel Gel, Sonogel	nein	Mit der Leistung abgegolten
Unopipetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Untersuchungsslips	nein	Allgemeine Praxiskosten
Urinbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten
Urinteststreifen	ja	pH, Glukose, Eiweiß, siehe entsprechende Leistungslegende EBM
Watteträger	ja	Sofern nicht mit der Leistung abgegolten
	nein	Für gynäkologische Abstriche mit der Leistung abgegolten

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
-------------------------	---------------------------	--

Sprechstundenbedarf (SSB) - Einmalbedarf zur Infusion, Injektion, Drainage, Entnahme

Absaugkatheter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Adapter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Aderlassbeutel/-flaschen mit Bestecken, Vakuumflaschen	ja	Für Blutkonserven, die gesondert zu Lasten der GKV abgerechnet werden dürfen. Beispiele: Aderlass bei Bluterkrankungen - auch zur Therapie (z.B. Polyglobulie, Hämochromatose), Gewinnung von mindestens 200 ml Eigenblut für ambulante Eingriffe. Nicht vor geplanten stationären Eingriffen
	nein	Zur Eigenbluttherapie, Aderlass zur Entlastung, vor geplanten stationären Eingriffen
Angiographie-Nadeln	ja	Sofern nicht mit Leistungsziffer nach EBM abgegolten.
Aufhängevorrichtung für Infusionen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Mehrweg-/ Einweg-Flaschenhalter, Einweg-/ Mehrweg-Aufhänger für Infusionsflaschen
Bakterienfilter, steril	nein	Allgemeine Praxiskosten
Biopsie-Nadeln	ja	Leberbiopsienadeln siehe auch unter Sets Prostatastanzen, Biopsiepunch, zur Mammographie in Abhängigkeit vom EBM
	nein	Zangen, Bergebeutel
Blutlanzetten/ Kanülen zur Blutabnahme/ Lanzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combi Stopper Luer Lock	nein	Allgemeine Praxiskosten
Combifix Adapter (Applikationshilfe)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Dialyse-Katheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten nur bei Abrechnung nach EBM Beispiele: Shaldon-Katheter, Demers- Katheter
Donafix	nein	Außer zur Vakuumdrainage bei Wunden und Aderlass, sofern dieser zu Lasten der GKV erbracht werden darf
Drainageschläuche	ja	Zur Wunddrainage
Dreizehnhähne	ja	Soweit nicht mit der Gebühr für die Leistung abgegolten. Beispiele: Hochdruckhähne, Discifix
Dünndarmsonden	ja	Nur zum Einleiten von Kontrastmitteln für radiologische Untersuchungen
Einführkanülen	ja	Für Angiographien sofern nicht mit Gebühr für die Leistung abgegolten
Einmal- Drainage-Sauggeräte	ja	Für ambulante Operationen
Einmalspritzen/ Spritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ballspritze siehe im Abschnitt Instrumente. Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus oder Luer-/ Luer-Lock-Ansatz, TBC-Spritzen, Tuberkulinspritzen, Insulinspritzen, Perfusorspritzen
Einschwemmkatheter	nein	
Einwegaufhänger für Infusionsflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Aufhängevorrichtung
Entnahmedorne/ Einstichdorne/ Minispikes/ Spikes	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Sterifix
Facettenkoagulationsnadeln (oder Sets)	nein	
Flachfilter peridural	ja	
Führungsdrähte bei Angiographien	ja	
Grippernadeln/ Portnadeln	ja	Sind Infusionsnadeln gleichzusetzen (z. B. auch für hämatologische/onkologische Einrichtungen in der Praxis)
	nein	Zur parenteraler Ernährung auf Namen des Patienten
Hautstanzen	ja	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Infusionsbestecke	ja	Standardbestecke (z. B. auch für hämatologische/onkologische Verrichtungen in der Praxis) und Überleitungsgerät für die intra- und postoperative Blasenspülung s. Überleitgerät
	nein	Infusionsbestecke/ Überleitsysteme zur Kontrastmittelapplikation bei Pauschalvergütung, Spezialbestecke zur Therapie, Geräteschlauch
Infusionsfilter	ja	
Infusionskanülen / Infusionsnadeln	ja	Auch Sicherheitsbestecke nach den Richtlinien der TRBA 250, nicht zur Blutentnahme
	nein	Zur Blutabnahme oder für Leistungen, die nicht zu Lasten der GKV erbracht werden dürfen. Beispiele: zur Eigenbluttherapie
Infusionskatheter	ja	
Injektionsspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Insulinspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
IN Stopfen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Interventionelle koaxiale Kanülen	ja	Für Anästhesisten, nicht zur Therapie Beispiel: Probloknadeln
Kanülen/ Nadeln	ja	Zur Infusion (siehe Infusionsnadeln) und zur Gewinnung von Diagnose-Material (siehe Biopsienadeln). Punktionsnadeln siehe unter Punktionskanülen. Beispiel: Infusionsnadeln
	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Pen-Nadeln, Kanülen (auch Butterflys) zur Blutabnahme, Kanülen zur Zubereitung/ Entnahme von Flüssigkeiten, Knopfkanülen, Veress-Nadeln
Katheter ohne Ballon bei Angiographien/ Angiographiekatheter	ja	
Kontrastmittelzylinder	nein	
Liquor-Punktionsnadeln	ja	Zur weiteren histologischen Untersuchung
Magensonde	ja	Zum Einmalgebrauch Beispiele: Einleiten von Kontrastmitteln, Entlastung im Notfall
	nein	Beispiel: als Ernährungssonde
Mammotome Nadeln zur Vakuumbiopsie	nein	Siehe Biopsienadeln
Mandrins	ja	Bei entsprechenden Patientengegebenheiten zum Verschluss von Kanülen, die als Zugang erhalten bleiben und als solcher weiterverwendet werden
	nein	Als Ersatz für Verschlusskonusen zum kurzzeitigen Verschluss der Kanüle in der Praxis
Markierungsnadeln/ -Clips	nein	Mit der Leistung abgegolten
Material zur künstlichen Befruchtung	ja	Inseminationskatheter, Ovarialpunktionsnadeln. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Großpackungen! Grundsätzlich gilt § 27a SGB V.
	nein	Für Eingriffe bei Patientinnen, die nicht zum Leistungsspektrum/ -bereich der GKV zählen. Beispiele: Embryotransferkatheter, Sperma-Nährlösungen
Nadeln für Pens	nein	Allgemeine Praxiskosten/ Einzelverordnung
Perfusorleitungen	ja	Ausschließlich für die parenterale Applikation mittels Perfusomat, wenn hierdurch eine Infusion größeren Volumens ersetzt wird
Periduralkanülen	ja	Nur bei Infusionen (keine Therapie)
Periduralkatheter	ja	Beispiel: Perifix Katheter
	nein	Set
Plexuskanülen	ja	Siehe Interventionelle koaxiale Kanülen, nur bei Anästhesie,
	nein	Zur Schmerztherapie
Portleitungen	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
Portnadeln	ja	Siehe unter Grippernadeln
Ports	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
PTA- Ballonkatheter	ja	Beispiel: Dilatationskatheter zur Diagnostik
Punktionskanülen	ja	In Ausnahmefällen, in denen sie Biopsienadeln gleichzusetzen sind. Ovarialpunktionsnadeln siehe unter Material zur künstlichen Befruchtung Beispiele: Leberpunktionsnadeln und Pleurapunktionsnadeln, sofern eine anschließende diagnostische Weiterverwendung des Punktats medizinisch notwendig ist. Als Set nur, wenn Einzelbestandteile nicht verfügbar und wenn wirtschaftlicher als Einzelbestandteile.
	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Amniozentese-Nadeln, Punktionskanülen zur Entlastung
Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Schläuche	ja	Zur direkten Applikation am Patienten Beispiele: Dreivegeöhähne, Perfusorleitung, Heidelberger Verlängerungen
	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Als Überleitung am Gerät
Schleusen bei Angiographien	ja	
Sets	nein	Allgemeine Praxiskosten. Sets sind nur dann SSB, wenn alle enthaltenen/ abgerechneten Bestandteile verordnungsfähiger SSB oder die Bestandteile nicht einzeln verfügbar sind. Enthalten Sets Artikel, die mit "Allgemeine Praxiskosten" bewertet werden, gehören sie nicht zum Leistungsspektrum der GKV. Z.T. erhebliche preisliche Aufwertung im Vergleich zu den Einzelprodukten! Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Spaltkanülen	ja	
Spezialkatheter für Kontrastmittel	ja	Katheter zum Einleiten von Kontrastmitteln in spezielle Körperregionen Beispiele: Sialographiekatheter, Galaktographiekatheter, Cerebralkatheter, Hysterosalpingographie (HSG)-Katheter
	nein	Wenn Katheter Bestandteil des Gerätes ist
Spinalkanülen	ja	Nur zur Anästhesie
Spritzfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Aerodisc
Sterilwasserfilter	nein	Allgemeine Praxiskosten
Swan-Ganz-Katheter	ja	3- oder mehrlumiger Thermodilutions-Katheter gemäß EBM
Thermodilutions-Sonde	ja	Gemäß EBM
Transfusionsbestecke	ja	Sind Infusionsbestecken gleichzusetzen
Tuohy-Nadeln	ja	Nur zur Anästhesie
Überleitungsgerät	ja	Spülbesteck zur Urologie
	nein	Beispiel: Arthroset-B; zur Arthroskopie mit der Leistung abgegolten nur zur direkten Anwendung am Patienten (nicht zulässig, wenn Überleitgerät zum/über Infusomat geleitet wird)
Vakuumflaschen, Verbindungsleitungen	ja	Zur Wunddrainage und Aderlass
Verschlussknoten/ Kanülenverschluß	nein	Allgemeine Praxiskosten Siehe Combi-Stopper
Wund- und Blasenspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung Beispiele: Spritzen mit Tannenbaum-Konus, Blasen-Spritzen, Spritzen zur Wundspülung

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Sprechstundenbedarf (SSB) - Gefäße		
Blutkulturflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Euroflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kanülensammler	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kruken	nein	Allgemeine Praxiskosten
Leerspender	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Purzellan- Box
Medizingläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
Nierenschalen	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einweg-Nierenschalen, Nierenschalen aus Metall, Kunststoff, Pappe
Papiertüthen	nein	Außer für Koloskopie-Salzmischungen
Petri-Schale (Glasschale mit Deckel)	nein	Allgemeine Praxiskosten
Pipettenflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Plastikflaschen mit Tropfverschluss	nein	Allgemeine Praxiskosten
Quetschflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Reagenzgläser	nein	Allgemeine Praxiskosten
Sprühköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten
Tabletten-Dispenser	nein	Allgemeine Praxiskosten
Tropfflaschen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Universalbecher	nein	Allgemeine Praxiskosten
Weithalsflaschen/-gläser	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Implantate		
Antibiotikahaltige Implantate	ja	Beispiele: Gentamicin-haltige Materialien: Schwämme, Ketten, Knochenwachs
Clips für Darm	nein	Mit der Leistung abgegolten
Cochlear-Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Fixateur externe	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Gefäß- Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Kammerkanal-Implantat	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Klammern für Füße	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Klammern für Knie	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiele: Kreuzband- und Meniskus-Klammern
Ligatur-Ringe für Hämorrhoiden	nein	Mit der Leistung abgegolten
Ligatur-Set für Ösophagus-Varizen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Meniskus- oder Schulter-Fixierungen	nein	Beispiele: Meniscal Dart, FiberWire®, PDS Kordel®, resorbierbare und nicht resorbierbare Systeme, Stifte
Mittelohr-Prothesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten Beispiel: TTP-Aerial-Vario-Titanium
Osteosynthesematerial	ja	Für operativ tätige Ärzte, soweit keine anderen Regelungen gelten, nur für Akut- / Notfälle, nicht für planbare Ops, sonst auf den Namen des Patienten Beispiele: Platten, Schrauben, Unterlegscheiben, Drähte, Nägel
Paukenröhrchen	ja	Unter strenger Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots. Beim Einsatz hochpreisiger Paukenröhrchen ist die Dokumentation ihrer Notwendigkeit in den ärztlichen Unterlagen erforderlich.
Pessare	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Cerclage-Pessar, Würfelpessar, etc.
Resorbierbare Tamponaden, Vliese, Folien, Gele	ja	Zur Blutstillung oder gegen Verklebungen. Soweit keine anderen Regelungen gelten (z.B. Sachkostenpauschalen) Beispiele: Adcon, Interceed, Surgicoll, Gelita
Resorbierbares Verankerungssystem zur (Kreuz)bandfixierung	nein	Siehe auch Klammern für Knie.
Spongiosa-Schraube	ja	Zugschraube
Stents	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten.
Tränenangsonde	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Tränenpünktchen-Plug	ja	Nur zum Verschluss des Tränenpünktchens, Bezug in wirtschaftlichen Mengen Beispiele: Punctum-Plug, Herrick Lacrimal Plug, Sonde siehe oben

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Sprechstundenbedarf (SSB) - Instrumente, Geräte und Zubehör		
Akupunkturnadeln	nein	
Ballspritze / Birnenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten, siehe auch unter Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung
Biopsiezangen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Cürette, Kürette	nein	Allgemeine Praxiskosten
Defibrillator mit Elektroden	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung der im Notfall verbrauchten Elektroden: auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich.
Dilatationskatheter für Gefäße	ja	Sofern nicht in der GOP abgegolten
Drucksensor für Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten
Einmalrasierer	nein	Allgemeine Praxiskosten
Einmal-Shavermesser	nein	Allgemeine Praxiskosten
Embolektomie-Katheter	nein	Beispiele: Cutting-Balloons, Rotablationskatheter, Thrombolektomiekatheter
Fadenmesser	nein	Allgemeine Praxiskosten
Fadenziehset/ Fadenziehmesser	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Peha-Fadenziehset
Federöhrnadeln/ Fädelöhrnadeln	nein	Allgemeine Praxiskosten (Chirurgische Nähadeln)
Gefäßklemme	nein	Allgemeine Praxiskosten
HAL-Sonde	nein	Sonde zur Hämorrhoiden-Arterien-Ligatur. Keine Kassenleistung.
Hautklammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten
Hochdruckspritzen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Hyperventilationsmaske	nein	Allgemeine Praxiskosten
Inflationsballons/ Politzerball	nein	Allgemeine Praxiskosten. Keine Verordnung auf den Namen des Patienten möglich (keine GKV-Leistung, kein Hilfsmittel) Beispiele: Otobar Nasenballons mit Otobar-Nasenolive
Inhalationsgeräte/ Feuchtzerstäuber/ Vernebler	nein	Allgemeine Praxiskosten/Einzelverordnung auf den Namen des Patienten möglich. Beispiele: Pari-Boy, Sole-Vernebler, Year Pack
Inhalierhilfen/ Spacer	nein	Allgemeine Praxiskosten. Verordnung auf den Namen des Patienten nach Rücksprache mit dessen Krankenkasse im Einzelfall u.U. möglich (Artikel sind keine anerkannten Hilfsmittel) Beispiele: Aerochamber-Maske, Babyhaler-Gesichtsmaske, Volumatic
Irrigator	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kapselspannring	nein	
Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten
Klistierspritze/ Ballspritze für die Ohrenbehandlung	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Ballspritze/ Birnenspritze
Kürette, Cürette	nein	Allgemeine Praxiskosten
Larynxmasken	nein	Allgemeine Praxiskosten
Läusekamm	nein	Keine Kassenleistung Beispiele: Nisska
Handgriff und Klammerentferner	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe auch unter Klammerentferner
Meniscal Stapler	nein	Allgemeine Praxiskosten. Ist dem ärztlichen Instrumentarium zuzuordnen
Messer für endoskopische Eingriffe	nein	Mit der Leistung abgegolten
OP-Sauger	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Handstück mit Saugschlauch, ohne Spitze
Pinzetten/ Einmalpinzetten	nein	Allgemeine Praxiskosten
Polypektomieschlingen	nein	
Rollenpumpenschlauch	nein	Allgemeine Praxiskosten

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Sauerstoffatemmaske	ja	Zur Beatmung in Notfällen
	nein	Sauerstoffbrille
Schröpfköpfe	nein	Allgemeine Praxiskosten
Skalpelle und Klingen	nein	Allgemeine Praxiskosten
		Beispiele: Einmalskalpelle, Mehrweg-Skalpellgriffe, Springskalpellklingen
Stempelkissen ophthalmologisch	nein	Allgemeine Praxiskosten
Trachealtuben/ Tubus	nein	Allgemeine Praxiskosten
		Beispiele: Nasopharyngealtubus, Latex-Wendl-Tubus mit beweglichem Schlauch
Venenstauer	nein	Allgemeine Praxiskosten
Venenstripper	nein	Allgemeine Praxiskosten
Verbandschere	nein	Allgemeine Praxiskosten
Zeckenzange	nein	Allgemeine Praxiskosten

Sprechstundenbedarf (SSB) - Urologischer Bedarf

Blasenspritze	nein	Allgemeine Praxiskosten für alle Anwendungszwecke Als Einzelverordnung keine GKV-Leistung
Block-Lösung	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Glycerin, Kochsalz, Wasser und Mischungen, z.T. als Fertigspritzen angebotene Handelsware anderer Zusammensetzung
Cystotonomiekatheter	nein	Mit der Leistung abgegolten
Dauerkatheter transurethral	ja	Siehe auch Verweilkatheter transurethral
Einmalkatheter transurethral	nein	Allgemeine Praxiskosten
Führungsdrähte für urologische Katheter	ja	
	nein	Für Implantate
Katheter-Set für DK-Wechsel	nein	Allgemeine Praxiskosten. Siehe unter Sets im Abschnitt Gruppe 4 (Einmal-Infusionsbedarf, -Injektionsbedarf, -Drainagebedarf, -Entnahmebedarf.
Katheterverlängerungen für UDP-Katheter	nein	Für die Urodynamik auf den Namen des Patienten
Katheter-Verschlüsse	nein	Bei Anwendung in der Praxis allgemeine Praxiskosten, bei Verwendung durch den Patienten oder Pflegekräfte Verordnung auf den Namen des Patienten. Beispiele: Katheterventil, Katheterstöpsel
Nephrostomiekatheter	ja	
Netzhöschen	nein	
Saugende Inkontinenzartikel	nein	Beispiele: Vorlagen, Endloswindeln
Spüllösungen zur Blasenpülung	ja	Beispiele: Lösungen auf der Basis von NaCl, Zuckern
	nein	Citrathaltige Lösungen
Suprapubische Blasenkathe-ter	ja	
Ureterkatheter	ja	Zur Diagnostik; große Preisspanne der Produkte
Ureterverweilschienen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Urethradruckprofilkatheter	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten
Urinauffangbeutel für Kinder	ja	Nur zur Anwendung während der Behandlung / des Eingriffs. Beispiel: Kinder-Urinbtl mit Klebefixierung
	nein	Beispiel: Urinbeutel zur Mitgabe nach Hause
Urinbeutel für Erwachsene	nein	Allgemeine Praxiskosten / Verordnung auf den Namen des Patienten.
Verweilkatheter transurethral	ja	Siehe auch unter Dauerkatheter transurethral
Windelhosen	nein	Inkontinenzartikel (Hilfsmittel), Verordnung auf den Namen des Versicherten Siehe auch saugende Inkontinenzartikel Beispiel: Molipants

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
--------------------------------	----------------------------------	---

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verband-, Kompressions- und OP-Material

Abdruckmaterial	ja	Gips oder andere entsprechende Werkstoffe
Antithrombose-Strümpfe	nein	Außer für ambulante OPs, bei denen infolge der Thromboserisikoklasse eine entsprechende Kompression notwendig ist (anstelle der Kompression mittels Binden). Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Augenklappen	ja	Bei ambulanten Operationen: Sterile, perforierte Kunststoffklappen nur nach OP im Auginnenraum, z.B. Glaskörper oder Hartschalen mit / ohne Perforation, transparent / blickdicht, selbstklebend / nicht klebend.
	nein	Beispiele: Einsatz steriler Kunststoffklappen anstelle eines ausreichenden Augenverbands
Augenkompressen	ja	steril und unsteril
Augenwatte	ja	
Bandagen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel. Siehe auch unter Schienen und unter Orthesen
Binden	ja	Binden zur Fixierung, Kompression, Stabilisierung. Siehe auch Gazebinden, Idealbinden, Kompressionsbinden, Mullbinden Beispiele: nichtelastisch, dauerelastisch, Kurzzug, Langzug, kohäsiv
	nein	Beispiele: Kühlbinden (Coolfix, Hydrocool)
Brandbinden	ja	
Cambric-Binden	ja	
Cast-Schienen und-Binden	ja	Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren. Siehe auch unter Schienen und unter Gipsmaterial. Beispiele: Cellacast, Syntho-Cast
Dreiecktuch/ Armtragetuch/ Armtragegurt	ja	Für Akutbehandlung und Notfälle Beispiel: nach ambulanten Operationen
Einmal-Abdeckset	nein	Mit der Leistung abgegolten
Endoclips	nein	Mit der Leistung abgegolten
Endoloops	ja	Nur zum Verschluss, analog Nahtmaterial
Ergänzungsmaterial für Gipsverbände	ja	Gehstollen, Gummiabsätze, Gehbügel
Fertighalskrawatten	ja	Beispiel: Cervidur
Fingerkuppenverbände	ja	
Fingerlinge	ja	Beispiel: Gummi-Fingerlinge zur Untersuchung als Verbandmaterial Beispiel: Mull- oder Leder-Fingerlinge für Verbände
Fixiermaterial für Verbände	ja	Zum Fixieren von Wundauflagen, Anwickelungen, Gipsen etc. Beispiel: Verbandklammern, Schlauchverbände, Heftpflaster, Fixierbinden, Universalbinden
	nein	Beispiel: Klettverschlüsse
Gazebinden	ja	
Gips-Material: Binden, Halbschalen, Lose Ware	ja	Auch mit Kunstharz. Siehe auch Ergänzungsmaterial für Gipsverbände Beispiele: Gipsbinden, Gips (lose), Gipsschienen
Idealbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Injektionspflaster	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte!
Inzisionsfolie	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Barrier, Opraflex
Kinesiologie-Tape	nein	Keine GKV-Leistung
Klammerpflaster	ja	Beispiele: Porofix
Klettverschlüsse	nein	Allgemeine Praxiskosten
Kompressionsbinden	ja	Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Kurzzugbinden, Pflasterbinden
Krankenunterlagen	nein	Allgemeine Praxiskosten
Mullbinden	ja	Auch elastische Mullbinden
Mullkompressen/ Kompressen	ja	Siehe auch unter Zellstoff-Mullkompressen. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Mullkompressen, Zellstoff-Mull-Kompressen, jeweils steril oder unsteril
Nahtmaterial	ja	Haut- und Wundnahtmaterial, atraumatisches Nahtmaterial und Netze
	nein	Spezialnahtmaterial z. B. FiberWire®, PDS Kordel®, siehe Implantate
Nahtpflaster/ Adaptationspflaster	ja	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Ohrenklappen/Ohrenbinden	nein	Außer bei ambulanten Operationen
Okklusions-Folie für Epicutan-Test	nein	Allgemeine Praxiskosten
Orthesen	nein	Verordnung auf den Namen des Patienten als Hilfsmittel.
Papierbinden	ja	
Pflaster und Wundauflagen	ja	Vorzugsweise Meterware Beispiele: Wundpflaster, Heftpflaster, Fixierpflaster, Pflasterbinden, Hydrokolloidpflaster, Schaumstoffpflaster, Hydrogel-Pflaster, Alginate-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit
	nein	Beispiele: Narbenpflaster, Epicutantest-Pflaster, Biatain Ibu Schaumverband
Polstermaterial	ja	Für Gips- und Kompressionsverbände. Beispiele: Polsterbinden/ -Watte, Wattebinden, Schaumstoffbinden/ -Abschnitte, Frotteebinden
	nein	Beispiele: Antidekubitus-Unterlagen für OP, Lagerungskissen, Stuhlbezüge
Salbenkompressen	ja	Siehe auch unter Wundauflagen
Schienen	ja	Grundsätzlich sind Gips-/ Cast-ersetzende Verbände als SSB zu verordnen. Im Falle - akuter Behandlung - nahtloser postoperativer Versorgung - Notfallversorgung Beispiele: Cramer-Schienen, Stacksche Schienen, Thermoplastisches Material, Halskrawatte endlos (Bsp. Cervidur-Halskrawatte)
	nein	Produkte zur Langzeit-/ Dauertherapie Verordnung auf den Namen des Patienten, Lagerungsschienen bei radiologischen Eingriffen
Schlauchverbände	ja	Zur Fixierung an Kopf und Extremitäten
	nein	Zur Fixierung des CTG bei Gynäkologen
Schutzlaken	nein	Allgemeine Praxiskosten
Septumschienen	ja	
Sprühpflaster/ Pflasterspray	ja	
Stahlwolle für Kompressionsverbände	ja	
Stärkebinden	ja	
Strumpfverband	ja	Zur kurzfristigen postoperativen Versorgung
Stützmaterialien, synthetisch	ja	Siehe auch unter Cast-Schienen und-Binden. Nur bei Erkrankungen, die eine Ruhigstellung von mehr als vier Wochen erfordern und bei Kindern unter 14 Jahren.
Tamponade- streifen, -binden	ja	Beispiele: Jodhaltige Tamponaden, steril, unsteril
Tape-Verbände	ja	Zur Stabilisierung
Thermoplastisches Material	ja	Material zur Anfertigung von Schienenverbänden, siehe auch unter Schienen
Tücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Abdecktücher, Lochtücher, Mehrzwecktücher
Tupfer	ja	Aus Mull, Mullwatte, Netz
Uhrglasverband	ja	Zur Akut-/ Notfallversorgung Beispiele: gelochter Uhrglasverband (siehe unter Augenklappe)
	nein	
Verbandmull	ja	
Verbandpäckchen	ja	Zur Akutbehandlung
Wundauflagen	ja	Siehe auch unter Pflaster. Große Preisspanne der verschiedenen Produkte! Beispiele: Hydrokolloide, Polyurethan-Schäume, Hydrogel-Platten, Alginate-Kompressen/ -Tamponaden, antiseptische Kohleverbände, PA-Saugkissen, Salbengaze, Fettgaze
	nein	Beispiele: Platten (Silikon) zur Narbenbehandlung
Wundklammern	ja	
	nein	Beispiele: Gerät; Gerät plus Klammern als ein System nur auf Namen des Patienten
Zellstoff	nein	Allgemeine Praxiskosten
Zellstoff-Mullkompressen	ja	Siehe auch unter Mullkompressen / Kompressen; Beispiele: Sterile bzw. unsterile Kompressen
Zellstofftupfer	ja	
Zinkleimbinden	ja	
Zungenlappchen	ja	

Artikel/ Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Begründung Als SSB / nicht SSB verordnungsfähige Beispiele (nicht vollständig) AM-RL = Arzneimittel-Richtlinie
Sprechstundenbedarf (SSB) - Alphabetische Liste sonstigen Bedarfs		
Anti Granulozyt Markierungsbesteck	nein	Mit der Leistung abgegolten
Ärztekrepp	nein	Allgemeine Praxiskosten
Atemkalk	nein	Mit der Leistung abgegolten
Batterien	nein	Allgemeine Praxiskosten
Belegärztliche, stationäre Behandlung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung
Einmalhandtücher	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiel: Kleenex, Papierhandtücher
Einmalkittel	nein	Allgemeine Praxiskosten
Einmalmundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten
Erstausstattung	nein	Siehe SSB-Vereinbarung
Handschuhe	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Einmal-Handschuhe, OP-Handschuhe
Klebestift	nein	Einzelverordnung /Hilfsmittel im Rahmen der Kompressionstherapie Beispiel: Es-hält
Mundschutz	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Bambino, OP-Mundschutz
Notfallkoffer	ja	siehe Antidote und-Notfallmedikamente
	nein	Erst-Ausstattung Praxiskosten
Ohrstöpsel	nein	Allgemeine Praxiskosten Beispiele: Ohropax, Lärmstop
OP-Hauben	nein	Allgemeine Praxiskosten
OP-Masken	nein	Allgemeine Praxiskosten
Pappmundstücke	nein	Allgemeine Praxiskosten
Schleimhautverschiebeplastiken	nein	Mit der Leistung abgegolten
Sterilisationspapier	nein	Allgemeine Praxiskosten